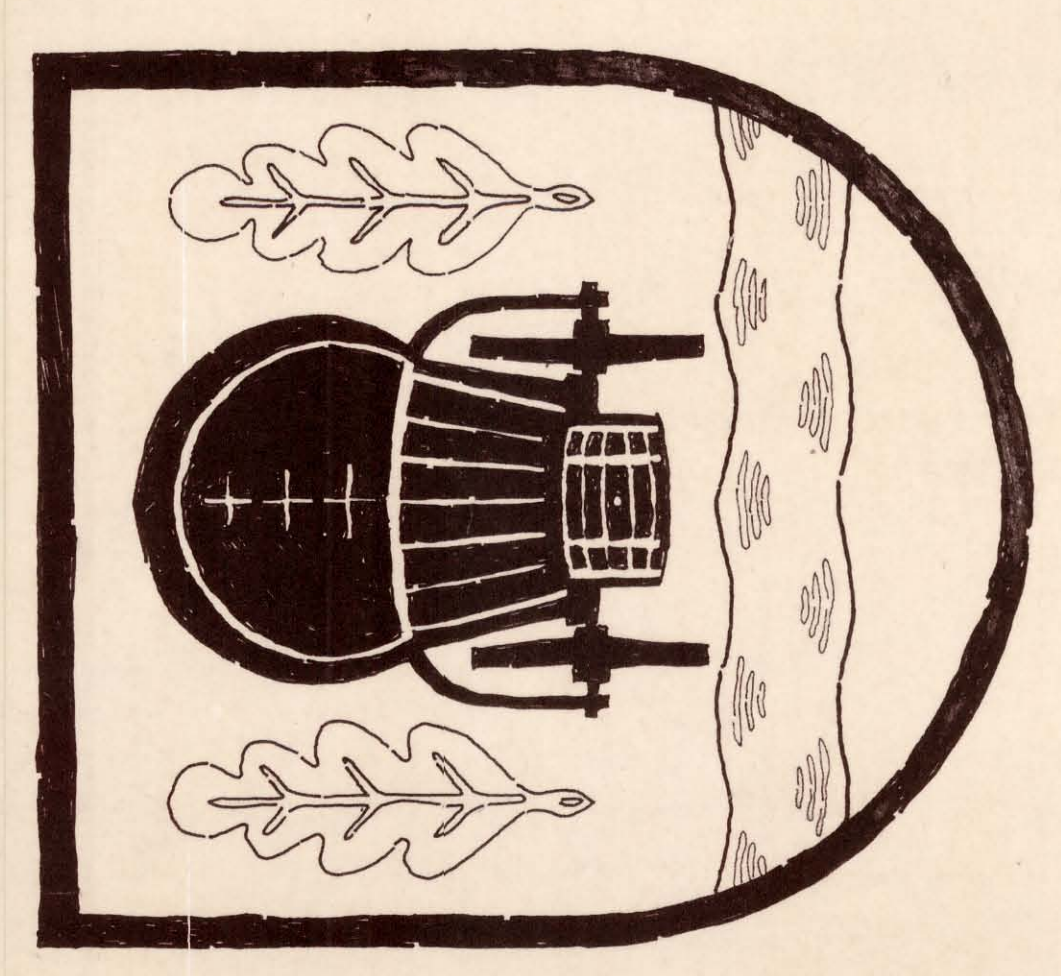


ZEICHENERKLÄRUNG

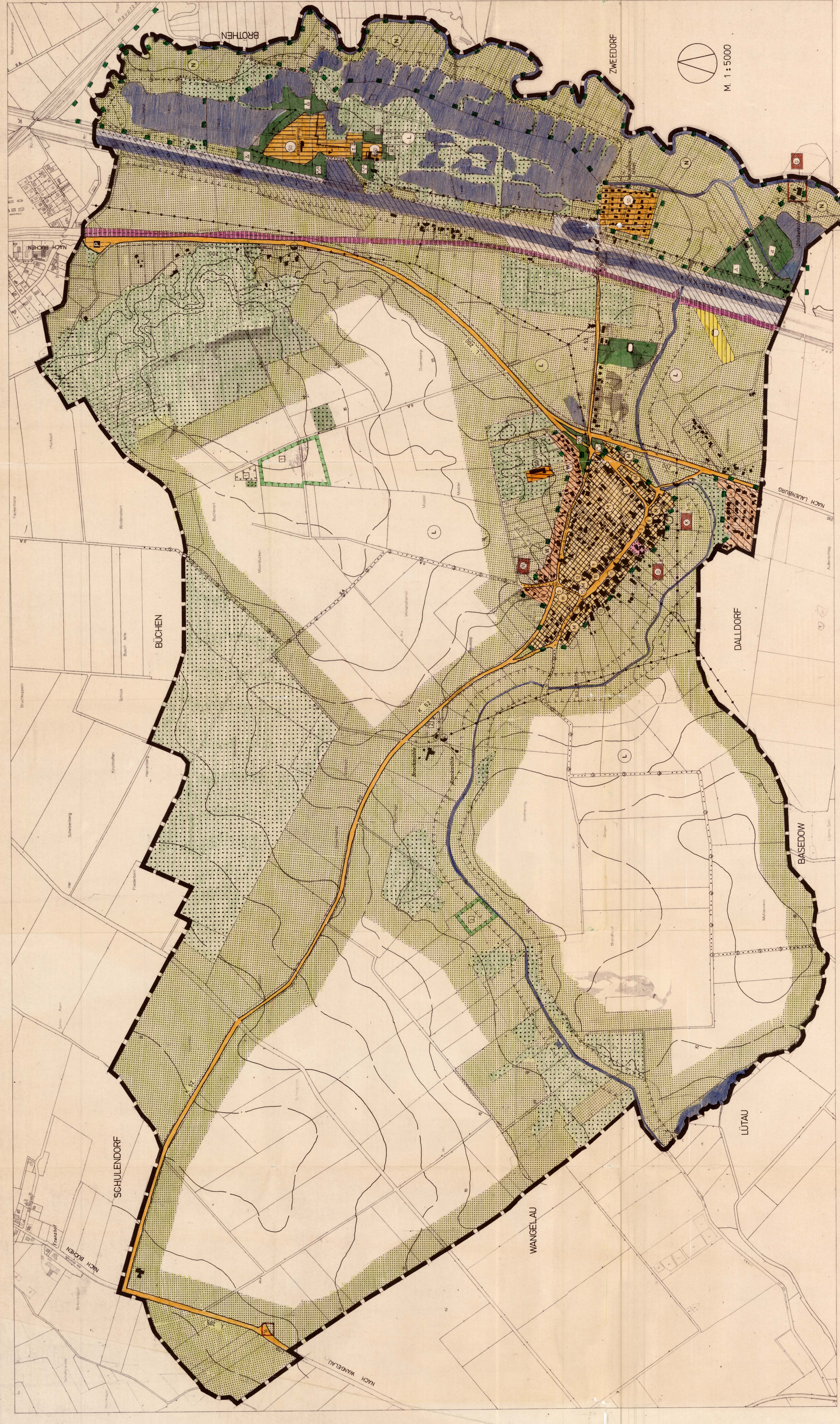
- UMGEBUNG DES GEMEINDEGEBIETES
- WONNFÄCHEN § 101 BAUNVO
- GEWÄSSER § 102 BAUNVO
- SCHUTZBEREICHE DER ERHOLUNGSDIENEN § 10 BAUNVO
- WÄLDER § 103 BAUNVO
- SONSTIGE SONDERGEBIETE § 11 BAUNVO
- REINIGUNG § 12 BAUNVO
- FÄCHEN FÜR EBENENRUF § 102 BAUBG
- KIRCHE
- SONSTIGE ÜBERSTÄUHE UND GÄRTLICHE HAUPTVERKEHRSTRASSEN § 102 BAUBG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BAHNANLAGE § 103 BAUBG
- HAUPTWANDERWEIS
- FÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN § 104 BAUBG
- KLANIANLAGE
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN ÜBERTRAGUNGSLINIE § 104 BAUBG
- GRÜNFÄCHEN § 102 BAUBG
- PARKANLAGE
- REITEN
- BADESTELLE
- BADPLATZ, SPELPLATZ
- URNEBENSTÄTTE
- SPELPLATZ
- WASSERFÄCHEN § 102 BAUBG
- FÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 104 A BAUBG
- WALD § 103 B BAUBG
- HÖHENLINIEN
- ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN
- WÄLDER § 103 BAUBG
- WÄLDER § 103 BAUBG
- BUNDESWASSERSTRASSE § 104 BAUBG
- ENDETRASSE KULTURDENKMALE § 104 BAUBG
- ENDETRASSE DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLEGEN UND IHRE NUMMERIERUNG § 104 BAUBG
- UMGEBUNG VON DENKMÄLERN DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLEGEN
- UMGEBUNG VON SCHUTZBEREICHEN UND -OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS § 104 BAUBG
- NATURSCHUTZREIBIT
- JAGDSCHUTZREIBIT
- UMGEBUNG DER WÄLDER FÜR DEN WÄLDERNUTZUNG § 103 BAUBG
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
- UMWELTSTATION
- INTERESSANTES NATURERBE
- ABBAUVERBOTSLEINE
- WILDBESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE WITZEEZE

Diese Planunterlagen zur Neufassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze ersetzen die Originalplanunterlagen.

Clas



Die Genehmigung sowie die Stelle, bei der sie zur Durchführung der Bauarbeiten beantragt werden müssen, sind im Besonderen festzulegen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Vorarbeiten der Aufgabendurchführung im Wesentlichen abgeschlossen sind und die Ausführung der Bauarbeiten im Wesentlichen im Einklang mit dem Flächennutzungsplan erfolgt. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Vorarbeiten der Aufgabendurchführung im Wesentlichen abgeschlossen sind und die Ausführung der Bauarbeiten im Wesentlichen im Einklang mit dem Flächennutzungsplan erfolgt.

Gemeinde Witzeeze, den 25.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die Aufgabendurchführung wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.94 beschlossen. Die Aufgabendurchführung wird mit der Aufgabendurchführung im Einklang mit dem Flächennutzungsplan durchgeführt.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Schwesig-Bekanntmachungsbeschlusses vom 18.04.94 (Az.: 19/93-517,11-53,137/Neuarf.) mit Aufgabendurchführung erteilt.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Der Flächennutzungsplan einschließlich der Erläuterung wurde am 18.04.94 von der Gemeindevertretung einstimmig beschlossen.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die Gemeindevertretung hat über die vorgeschlagenen Änderungen der Flächennutzungspläne am 18.04.94 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Der Entwurf des Flächennutzungsplans sowie der Erläuterungsbereich bis zum 18.04.94 während der Dienststunden öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem in der Auslegungsfrist von jedem Mann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemachten Widerspruch durch die Gemeindevertretung am 18.04.94 durch Abwägung erteilt worden.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die Gemeindevertretung hat am 18.04.94 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Erläuterung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die von der Planung beschriebenen Träger öffentlicher Belange sind am 18.04.94 durch die Gemeindevertretung beauftragt worden.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist am 18.04.94 durchgeführt worden. Der Beschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von der Gemeindevertretung angenommen worden.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsschlusses der Gemeindevertretung vom 18.04.94. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsschlusses ist am 18.04.94 erfolgt.

Gemeinde Witzeeze, den 18.04.94
- Bürgermeister -
- Gez. Unterschrift -
LS